

Vereinbarung

zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-methodistischen Kirche im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über das Verhältnis beider Kirchen zueinander in Hinsicht auf Amtshandlungen und andere Begegnungen

Vom 12. Oktober 1972 (ABl. 1972 S. A 85)

Inhaltsübersicht^{*}

A. Grundlage	1
B. Auf dieser Grundlage wird folgendes vereinbart:	3
I. Allgemeines	3
II. Amtshandlungen	4
1. <i>Taufe</i>	4
2. <i>Konfirmation/Einsegnung</i>	4
3. <i>Trauung</i>	5
4. <i>Beerdigung</i>	5
III. Kirchenzucht	6
IV. Übertritt	6
V. Schlußbemerkung	7

A. Grundlage

Die Grundlage über die Vereinbarung bilden die „Richtlinien zur Überwindung der Schwierigkeiten, die sich aus dem Nebeneinanderarbeiten verschiedener christlicher Kirchen an einem Ort ergeben“, die von beiden Kirchen angenommen worden sind:

1. Jede christliche Kirche hat nicht nur die Erlaubnis, sondern den Auftrag, in der Welt ein freies und offenes Zeugnis abzulegen und zu versuchen, Menschen in (die Gemeinschaft mit Gott zu bringen, der sich in Jesus Christus offenbart hat. Das Zeugnisgeben ist ein Teil des kirchlichen Liebesdienstes, ein Teil ihres Dienstes an der Menschheit.

* nichtamtlich

1.5.8.1 VE Evangelisch-methodistischen Kirche

2. Das Gebot, von der Wahrheit Christi zu zeugen und andere für diese Wahrheit zu gewinnen, gilt nicht nur in bezug auf Nichtchristen, sondern auch in bezug auf andere, die kein lebendiges Verhältnis zu einer christlichen Kirche haben. Kirchen sollten sich über neue Anregungen freuen, die den Glauben derer beleben, die ihrer seelsorgerlichen Fürsorge anvertraut sind, selbst wenn solche Anregungen von außerhalb ihrer eigenen Reihen kommen. Solch ein belebendes Zeugnis, das in eine bestimmte Kirche von außen hineingetragen wird, sollte sowohl auf die Einheit als auch auf die Neubelebung dieser betreffenden Kirche bedacht sein.
3. Sollten in einer Kirche Irrlehren oder Mißbräuche die zentralen Wahrheiten des Evangeliums entstellen oder verdunkeln und damit das Heil der Menschen gefährden, so können andere Kirchen verpflichtet sein zu helfen durch treue Bezeugung der Wahrheit, die man dort aus den Augen verloren hat. Die Freiheit hierzu muß grundsätzlich festgehalten werden.
4. Wir achten in unseren Kirchen die Überzeugungen anderer Kirchen, deren Auffassung und Praxis der Kirchenmitgliedschaft wir nicht teilen, und betrachten es als unsere christliche Pflicht, füreinander zu beten und einander zu helfen, unsere jeweiligen Schwächen durch freimütigen theologischen Austausch, die Erfahrung gemeinsamen Gottesdienstes und durch konkrete gegenseitige Hilfeleistung zu überwinden; und wir erkennen es als unsere Pflicht an, wenn in Ausnahmefällen die private oder öffentliche Kritik einer anderen Kirche von uns gefordert zu sein scheint, erst uns selbst zu prüfen und die Wahrheit immer in Liebe und zum Aufbau der Kirchen zu sagen.
5. Wir halten es für die vornehmste Pflicht jedes bewußten Christen, mit betendem Herzen an der Erneuerung der Kirche zu arbeiten, deren Glied er ist.
6. Wir anerkennen das Recht des erwachsenen Menschen in eine andere Kirche überzutreten, wenn er zu der Überzeugung gelangt, daß ein derartiger Übertritt Gottes Wille für ihn ist.
7. Wenn einigen Kirchen die anderen gewährte Glaubensfreiheit abgestritten wird, entstehen schwere Belastungen der brüderlichen Beziehungen zwischen den Kirchen; darum sollten alle Christen sich um die Einführung und Aufrechterhaltung der Glaubensfreiheit für alle Kirchen und für alle ihre Glieder in jedem Land bemühen.

8. Wir nehmen Abstand von jeder kirchlichen Maßnahme, die materielle oder soziale Vorteile anbietet, um die Kirchenzugehörigkeit des einzelnen zu beeinflussen oder auf Menschen in Zeiten der Hilflosigkeit und Not einen ungeziemenden Druck auszuüben.
9. Obwohl Kirchen durchaus das Recht haben müssen, ihre Haltung im Blick auf konfessionell gemischte Ehe deutlich zu machen, sollte doch die Gewissensentscheidung der Ehegatten hinsichtlich ihrer künftigen Kirchenzugehörigkeit respektiert werden.
10. Bevor ein Kind in die Gliedschaft einer Kirche aufgenommen wird, der die Eltern oder der Vormund gegenwärtig nicht angehören, soll man sich in angemessener Weise seelsorgerlich um die Einheit der Familie bemühen; und wo der vorgesehene Wechsel der Kirchenzugehörigkeit dem Wunsch derjenigen, die für Pflege und Erziehung des Kindes unmittelbar verantwortlich sind, widerspricht, soll nicht in die Gliedschaft der anderen Kirche aufgenommen werden, wenn nicht ein außerordentlich gewichtiger Grund vorliegt.
11. Es soll in angemessener Weise Seelsorge geübt werden, bevor irgend jemand in die Gliedschaft einer Kirche aufgenommen wird, wenn er als Glied einer anderen Kirche bereits unter Kirchenzucht steht oder wenn es Anzeichen dafür gibt, daß die Gründe für die Beantragung der Mitgliedschaft in einer anderen Kirche weltlicher oder unwürdiger Art sind.
12. Immer, wenn ein Glied einer Kirche in eine andere Kirche, aufgenommen werden möchte, sollte es zwischen den beteiligten Kirchen zu einer unmittelbaren Fühlungnahme kommen; wenn es jedoch deutlich ist, daß Gewissensmotive und gute Gründe vorliegen, sollte man den Betreffenden weder vor noch nach seinem Übertritt Hindernisse in den Weg legen.

B. Auf dieser Grundlage wird folgendes vereinbart:

I. Allgemeines

Es ist das Anliegen beider Kirchen, ihre Glieder in Treue zu ihrer Kirche zu bestärken. Die Kirchen greifen grundsätzlich nicht in die Gemeinden der anderen Kirche ein.

Sie erkennen gegenseitig die auf Grund dieser Vereinbarung vollzogenen Amtshandlungen an.

1.5.8.1 VE Evangelisch-methodistischen Kirche

Beide Kirchen sind bereit, ihre Gotteshäuser zu gemeinsamen Veranstaltungen oder aus besonderem Anlaß gegenseitig zur Verfügung zu stellen, wobei auch die Benutzung der Kanzel inbegriffen ist.

II. Amtshandlungen

1. Taufe

1.1 Gehört je ein Elternteil einer der beiden Kirchen an, so entscheiden die Eltern, welche Kirche um Vollziehung der Taufe gebeten werden soll. Um der geistlichen Verantwortung willen ist es richtig, wenn der um die Taufe gebetene Pfarrer/Pastor der einen Kirche nach der Anmeldung den zuständigen Pfarrer/Pastor der anderen Kirche von der Anmeldung unterrichtet.

Das Kind gehört unter die Betreuung der Kirche, in welcher die Taufe vollzogen wurde.

1.2. Sind beide Eltern Glieder einer der beiden Kirchen, so hat der Pfarrer/Pastor der anderen Kirche die Taufe abzulehnen und die Eltern an den zuständigen Pfarrer/Pastor derjenigen Kirche, deren Glied sie sind, zu verweisen. Sind die Eltern aber „Kirchenangehörige“ der Evangelisch-methodistischen Kirche (in Vorbereitung auf die Gliedschaft), so ist die Klärung über den Vollzug der Taufe zwischen den beiden zuständigen Pfarrern/Pastoren herbeizuführen.

1.3. Wer in seiner Kirche das Recht zur Ausübung des Patenamtes hat, kann das Patenamt auch in der anderen Kirche ausüben. Auch ein zur anderen Kirche Übergetretener kann das Patenamt in der Kirche, der er zuvor angehört hat, ausüben, wenn die Erziehung des Kindes nach der Ordnung der Kirche gewährleistet ist, in der die Taufe vollzogen wird.

2. Konfirmation/Einsegnung

2.1. Ein Kind ist grundsätzlich in der Kirche zu konfirmieren/einzusegnen, in der es getauft worden ist.

2.2. Gehören beide Eltern der gleichen Kirche an, so kann die Konfirmation/Einsegnung in der anderen Kirche nur nach Fühlungnahme mit dem Pfarrer/Pastor der Kirche, der die beiden Eltern angehören, vorgenommen werden, wobei die Gründe in ihrer Beziehung zur Ordnung beider Kirchen ernsthaft überprüft werden.

2.3. Hat ein Kind zwei Jahre oder länger den Kindergottesdienst und den kirchlichen Unterricht/Christenlehre besucht und mit Zustimmung der Eltern an dem zweijährigen Konfirmanden-/Katechismus-Unterricht in der anderen Kirche teilgenommen, kann es in der anderen Kirche konfirmiert/eingesegnet werden. Um der geistlichen Verantwortung für die Kinder willen sollte in allen solchen Fällen eine gegenseitige Fühlungnahme erfolgen.

3. *Trauung*

3.1. Gehört von den Brautleuten je ein Teil einer der beiden Kirchen an, so entscheiden die Brautleute, in welcher Kirche sie getraut sein wollen. Der um die Trauung gebetene Pfarrer/Pastor der einen gibt vor Vollzug dem zuständigen Pfarrer/Pastor der anderen Kirche davon Kenntnis.

3.2. Gehören beide Brautleute der einen Kirche an, kann die Trauung in der anderen Kirche nur nach rechtzeitiger Fühlungnahme mit dem Pfarrer/Pastor der Kirche, der die Brautleute angehören, vollzogen werden. Bei der Fühlungnahme sind die Gründe dafür, daß die Trauung bei der anderen Kirche beantragt wird, ernsthaft zu überprüfen. Liegt eine Überweisungsbescheinigung vor, kann auf die Fühlungnahme verzichtet werden.

4. *Beerdigung*

4.1. Liegt ein letzter glaubwürdig bezeugter Wunsch eines Verstorbenen, der einer der beiden Kirchen angehört hat, vor, von einem Pfarrer/Pastor der anderen Kirche bestattet zu werden, so soll diesem Wunsch entsprochen werden. Vorher nimmt der Pfarrer/Pastor, der um die Bestattung gebeten wurde, mit dem zuständigen Pfarrer/Pastor der Kirche, welcher der Verstorbene angehört hat, Fühlung.

4.2. Wenn Angehörige eines Verstorbenen, der zu der anderen Kirche gehört hat, wünschen, daß der Verstorbene von dem Pfarrer/Pastor in ihrer Kirche beerdigt wird, ist dazu die Zustimmung des zuständigen Pfarrers/Pastors der anderen Kirche erforderlich.

Anmerkung:

Den Pfarrern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist folgendes empfohlen worden: Bei Beerdigungen der Mitglieder von Freikirchen ist hinsichtlich der Gewährung des Glockengeläuts zu berücksichtigen, daß der Bund der Evangeli-

1.5.8.1 VE Evangelisch-methodistischen Kirche

schen Kirchen, in der DDR mit zahlreichen Freikirchen im Ökumenischen Rat und in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammenarbeitet.

Den Mitgliedern der zur Arbeitsgemeinschaft gehörenden Kirchen bzw. christlichen Gemeinschaften sollte bei Beerdigungen „insbesondere für die Gewährung des Glockengeläuts“ mindestens die gleiche Rechtsstellung eingeräumt werden wie Katholiken. Ähnlich ist bei erbetener Benutzung eines gottesdienstlichen Gebäudes im Rahmen der Beerdigungsfeier zu verfahren. Von dieser Regelung ist im Einzelfall nur dann abzuweichen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen (z. B. Ärgernis durch einen vorangegangenen Kirchenaustritt).

III. Kirchengzucht

1. Beide Kirchen sind sich darin einig, daß kirchengzuchtliche Maßnahmen als seelsorgerliche Hilfe anzusehen sind. Hat eine Kirche an einem ihrer Glieder Kirchengzucht geübt, dann sollte die andere Kirche dies respektieren.
2. Jeder Pfarrer/Pastor ist gehalten, sich sorgfältig Kenntnis zu verschaffen und vor Vollzug einer Amtshandlung an einem Glied der anderen Kirche sich mit dem Pfarrer/Pastor der anderen Kirche zu beraten.
3. Widerspricht ein Pfarrer/Pastor dem Vollzug einer Amtshandlung an einem Glied seiner Kirche durch den Pfarrer/Pastor der anderen Kirche aus Gründen der Kirchengzucht, so kann die Amtshandlung durch letzteren nur mit Zustimmung seines zuständigen Superintendenten vollzogen werden. Der Superintendent ist gehalten, vor einer diesbezüglichen Entscheidung mit dem Superintendenten der anderen Kirche Fühlung aufzunehmen.

IV. Übertritt

Beim Übertritt von Gliedern der einen Kirche in die andere ist über folgende Regelung Einverständnis erzielt worden, wodurch der Kirchenaustritt vor dem Staatlichen Notariat entfällt:

1. Glieder der einen Kirche, die einen Übertritt in die andere Kirche vorzunehmen beabsichtigen, haben den Pfarrer/Pastor derjenigen Kirche aufzusuchen, in die sie einzutreten wünschen.
2. Der Pfarrer/Pastor prüft durch seelsorgerliches Gespräch mit den Übertrittswilligen sorgfältig die Lauterkeit des beabsichtigten Wechsels der Kirchenzugehörigkeit.

3. Erscheint es dem aufgesuchten Pfarrer/Pastor richtig, dem Übertrittsverlangen stattzugeben, so sollte er zunächst mit dem Pfarrer/Pastor derjenigen Gemeinde, aus welcher die Übertrittswilligen auszuscheiden wünschen, Fühlung aufnehmen. Diese Fühlungnahme soll vor allem der Feststellung eventueller Tatsachen dienen, die den beabsichtigten Wechsel der Kirchenzugehörigkeit erschweren oder in Frage stellen.
4. Hat der Pfarrer/Pastor der aufnehmenden Kirche nach sorgfältiger Prüfung den Eindruck, daß dem Übertrittsverlangen stattgegeben werden sollte, so trägt er die Angelegenheit dem in seiner Kirche hierfür zuständigen Organ vor. Dieses Organ trifft die Entscheidung über die vorliegenden Aufnahmeanträge.
5. Nach vollzogenem Übertritt wird eine kirchenamtliche Bescheinigung nach beiliegendem Muster ausgefertigt. Sie ist von dem/der Übergetretenen und vom Pfarrer/Pastor der aufnehmenden Kirche zu unterzeichnen. Das Dienstsiegel ist beizudrücken.
6. Übertretende von der Vollendung des 14. Lebensjahres an haben diese Bescheinigung persönlich zu unterschreiben. Erziehungsberechtigte können den Übertritt zugleich für die ihnen anvertrauten Kinder vollziehen. In diesen Fällen sind die Personalien der Kinder in der kirchenamtlichen Bescheinigung anzugeben.
7. Ein Stück der kirchenamtlichen Bescheinigung verbleibt beim Übergetretenen, ein zweites beim Pfarrer/ Pastor der aufnehmenden Kirche. Ein drittes Stück wird vom Pfarrer/Pastor der aufnehmenden Kirche an den Pfarrer/Pastor derjenigen Gemeinde übersandt, welcher der Übergetretene bisher angehörte.
8. Wenn der Übertritt von Gliedern von einer Kirche in die andere im Zusammenhang mit einem Wechsel des Wohnsitzes erfolgt, so ist diese kirchenamtliche Bescheinigung dem Pfarrer/Pastor derjenigen Gemeinde zuzuleiten, welcher der/die Übergetretene/n bisher angehört hat/haben.

V. Schlußbemerkung

Beide Kirchen sind sich darin einig, daß dieses Abkommen Hilfe sein will, den gemeinsamen missionarischen Auftrag, zu dem sie sich verpflichtet wissen, zu erfüllen.

Die Pfarrer/Pastoren beider Kirchen sind gebeten, auf örtlicher Ebene sich zum Verständnis und in der Handhabung dieser Vereinbarung regelmäßig zu

1.5.8.1 VE Evangelisch-methodistischen Kirche

begegnen. Die seelsorgerliche Verpflichtung an ihren Gemeindegliedern, aber auch die brüderliche Pflicht. Gemeindeglieder aus der eigenen Seelsorge in die Seelsorge des Pfarrers/Pastors der anderen Kirche zu entlassen, bedingen ein Offensein für die brüderliche Gemeinschaft. Auch in schwierigen Fragen des Übertritts eines Gemeindegliedes der einen Kirche in die andere und in der Vorbereitung auf einen Übertritt soll sich gemeinsame seelsorgerliche Verantwortung bewähren.

Diese Vereinbarung will helfen, Klärungen auch rechtlicher Art im Miteinander beider Kirchen zu erreichen. Aber das ist nicht ihr ausschließliches Ziel. Um die begonnene Zusammenarbeit beider Kirchen zu fordern, theologische Fragen zu behandeln sowie möglicherweise auftretende Konfliktfälle zu klären, wollen die beiden Kirchen im permanenten Gespräch bleiben. Die Kirchenleitungen benennen zu diesem Zweck Mitglieder für eine Kommission. Sie setzt sich paritätisch zusammen und hat die Aufgabe, die beiderseitigen ökumenischen Beziehungen auf allen Ebenen zu fördern. Die Kommission tritt jeweils nach Vereinbarung oder auf Verlangen einer der beiden Kirchenleitungen zusammen.

Dresden, den 25. August 1972

Die Kirchenleitung der
Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens

Dr. Hempel
Landesbischof

Evangelisch-methodistische
Kirche in der Deutschen
Demokratischen Republik

Armin Härtel
Bischof

VE Evangelisch-methodistischen Kirche 1.5.8.1

Anlage
zu Ziffer IV. 5.

der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-methodistischen Kirche im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über das Verhältnis beider Kirchen zueinander in Hinsicht auf Amtshandlungen und andere Begegnungen.

Muster

Kirchenamtliche Bescheinigung

Vor dem unterzeichneten Pfarrer/Pastor, Prediger der

..... Kirche erschien(en) der (die) unterzeichnete(n)

.....

.....

.....

(Vorname, Familienname, Geburtstag, Beruf, Anschrift)

und erklärte(n):

Ich habe – Wir haben – bisher der Kirche angehört.

Mit Wirkung vom heutigen Tage bin ich – sind wir – auf meinen – auf unseren – Antrag in die Kirche aufgenommen worden.

Diese Erklärung gebe(n) ich (wir) zugleich für mein(e) – unser(e) – Kind(er) ab, das (die) das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (haben):

.....

(Vorname, Familienname, Geburtstag und Anschrift des [der] Kindes[r])

.....

(Ort)

(Datum)

.....

Unterschrift des (der)
Übergetretenen

.....

Unterschrift des
Pfarrers/Pastors,
Predigers der
aufnehmenden Gemeinde

Dienstsiegel